

Baumschutzsatzung Sachsen 2012 in Kurzform (Fällen)

1. Keine Fällgenehmigung notwendig in Kleingartenanlagen
2. Keine Fällgenehmigung notwendig für die Arten: Pappel, Birke, Obstbäume, Nadelholz und abgestorbene Bäume auf Grundstück mit Haus
3. Alle anderen Arten sind auf bebauten Grundstücken erst ab 100cm Umfang in 100cm über Erdboden für den Baumschutz relevant.
4. Antragsverfahren sind kostenfrei und gelten unbeantwortet nach drei Wochen als genehmigt.
5. Beauftragung zur Ersatzpflanzungen bei genehmigungsbedürftigen Arten möglich
6. Allgemeines Fällverbot vom 1.März bis 30. September aufgrund Vogel- und Insektenschutz
7. Generell können alle Baumarten unter Schutz stehen, wenn sie als Lebensraum besonders schützenswerter Arten erkennbar sind.

Deshalb kontaktieren Sie immer erst Ihren Forstfachbetrieb:

Forstfachbetrieb Radebeul

Fabrikstraße 8

01445 Radebeul

Telefon 0351 8737895

www.forstfachbetrieb-radebeul.de

